

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang
Business Management und Entrepreneurship
Erneuerbare Energien
an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf
(SPO-M-EE)**

**vom 4. August 2014
geändert durch Satzung vom 16. Januar 2018
geändert durch Satzung vom 17. Mai 2019
geändert durch die Satzung vom 08. März 2024**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Hochschule Weihenstephan-Triesdorf folgende Satzung:

**§ 1
Ziel des Studiums**

(1) Das Ziel des Masterstudienganges ist eine interdisziplinäre und praxisbezogene Vertiefung und Erweiterung in den Kernbereichen „Führungs- und Leitungskompetenzen“, „unternehmerisches Know-how“ und „Internationalisierung“ auf der Grundlage eines vorausgehenden wirtschaftswissenschaftlich geprägten Studiums mit dem Fokus auf Erneuerbare Energien bzw. Energiewirtschaft oder eines vergleichbaren Studiums.

(2) Studienziel ist die Vermittlung von Kompetenzen, die es den Absolventen und Absolventinnen ermöglichen, Leitungs- und Führungspositionen in verschiedenen Unternehmungen der Erneuerbaren Energien Branche im In- und Ausland erfolgreich einzunehmen.

(3) ¹Im Masterstudiengang wird den Studierenden ein umfassendes Fachwissen in den Bereichen Wirtschaftsplanung, nachhaltige Energiekonzepte, Informationsmanagement, Markttrends und Innovationen sowie internationale Energie- und Klimapolitik vermittelt. ²Sprachkenntnisse, Konfliktmanagement und interkulturelle Kompetenzen bilden einen weiteren Schwerpunkt des Studienganges.

(4) Interdisziplinarität und Praxisbezug werden durch fächerübergreifende Projekte und die Masterarbeit unter Einbezug von Partnern aus Industrie und Wirtschaft gewährleistet.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

(1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen Studiensemestern einschließlich einer Masterarbeit.

(2) ¹Das Studium kann im Sommer- wie Wintersemester aufgenommen werden. ²Im Sommersemester werden die Module des ersten Studiensemesters, im Wintersemester die Module des zweiten Studiensemesters angeboten. ³Die Hochschule gewährleistet durch entsprechende fachliche Ausgestaltung der Module, dass das Studium unabhängig von der Aufnahme des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit absolviert werden kann.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

(1) ¹Für die Aufnahme des Masterstudiums bestehen folgende Qualifikationsvoraussetzungen:

1. Ein abgeschlossenes grundständiges technisches oder wirtschaftswissenschaftliches Hochschulstudium (Bachelorabschluss) mit Fokus auf Energie, idealerweise aus dem Bereich der Erneuerbaren Energien.
2. ¹Bewerber und Bewerberinnen, die nicht in ausreichendem Maße die notwendigen Energie-Kompetenzen aus Satz 1 mitbringen (Grenzfälle), können nach Entscheidung der Prüfungskommission unter Auflage zugelassen werden. ²Auflage hierbei ist die Nachholung des fehlenden Fachwissens durch die Belegung von bis zu vier Pflichtmodulen aus dem Bachelorstudiengang "Management Erneuerbarer Energien" im Gesamtumfang von bis zu 20 EC. ³Die Prüfungskommission legt entsprechend der fehlenden Kompetenzen die zu belegenden Pflichtmodule fest.
3. Ausländische Bewerber und Bewerberinnen, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (z.B. DSH) oder einer dementsprechenden Prüfung ein Deutschsprachniveau mindestens der Stufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) nachzuweisen.

(2) ¹Die allgemeine Unterrichtssprache ist deutsch. ²Aufgrund der internationalen Ausrichtung werden mehrere Module englischsprachig gehalten. ³Für den Einstieg in das Masterstudium wird ein Englischsprachniveau entsprechend der Stufe B 2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens (GER) empfohlen.

§ 4

Prüfungsbewertung

Zur differenzierten Bewertung der einzelnen Prüfungsleistungen verwenden die Prüfer neben den vollen Notenziffern die um 0,3 erniedrigten oder erhöhten Noten; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 5

Masterarbeit

(1) ¹Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. ²Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die 40 EC erreicht haben. ³Die Themen werden von einem zur Prüfung berechtigten Mitglied der beiden Fakultäten WF oder AE, oder auf gesonderten Beschluss des Fakultätsrates WF von einem berechtigten Mitglied einer anderen Fakultät der HSWT ausgegeben, welches die Arbeit auch betreuen und bewerten soll. ⁴Die Masterarbeit kann abweichend von § 5 Absatz 4 APO mit Zustimmung des Prüfers oder der Prüferin in englischer oder einer anderen Sprache abgefasst werden.

(2) ¹Die Bearbeitungsfrist der Masterarbeit beträgt 6 Monate. ²Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. ³Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. ⁴Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen. ⁵Bei Nichteinhaltung der Bearbeitungszeit wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(3) Die Masterarbeit muss eine deutsch- und eine englischsprachige Zusammenfassung enthalten.

(4) ¹Die Studierenden stellen ihre Masterarbeit in einem Kolloquium von in der Regel 20 Minuten vor. ²Die Vorstellung findet vor dem Prüfer sowie einer weiteren prüfenden Person statt, die ergänzende Fragen stellen können. ³Die Vorstellung fließt in die Bewertung nach Maßgabe der Anlage zu dieser Satzung mit ein.

§ 6

Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat der Fakultät Wald und Forstwirtschaft setzt eine Prüfungskommission für den Masterstudiengang aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren des Masterstudiengangs ein. ²Sie besteht aus dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 7

Masterzeugnis

¹Nach bestandener Masterprüfung erhält der oder die Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf. ²Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 8

Akademischer Grad und Diploma Supplement

(1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform „M.Sc.“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß

dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ausgestellt.

(2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 9

In-Kraft-Treten und Schlussbestimmungen

(1) Die Studien- und Prüfungsordnung tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft. Sie gilt für Studierende, die ihr Studium im Masterstudiengang Business Management & Entrepreneurship Erneuerbare Energien an der Hochschule Weihenstephan-Triesdorf ab dem Wintersemester 2014/2015 mit dem ersten Fachsemester aufnehmen.